

Ergänzungsvorlage

Beratungsfolge				Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	TOP	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	ja	01.12.2015				
Gemeinderat	ja	07.12.2015				

Fortführung des Präsenzdienstes in den Jahren 2016 und 2017

I. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung empfiehlt, den Dornahof mit der Fortführung des Präsenzdienstes für das Jahr 2016 zu beauftragen. Der Beschäftigungsumfang der beiden Mitarbeiter wird vom Dornahof auf 100 Prozent festgelegt. Der Umfang des Präsenzdienstes umfasst damit 40 Stunden pro Woche. Der Dornahof versucht im Jahr 2016 einen geeigneten neuen Mitarbeiter zur Ausübung des Präsenzdienstes zu finden und diesen entsprechend einzulernen.
2. Die Kosten in Höhe von 60.000 € für das Jahr 2016 werden auf der HHSt. 01.1100.634000 bereitgestellt. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang der Sperrvermerk in Höhe von 20.000 € im Haushaltsjahr 2016 aufgehoben.
3. Im Oktober 2016 wird dem Gemeinderat ein Bericht zum aktuellen Stand des Präsenzdienstes vorgelegt. Im Anschluss kann dann entschieden werden, ob und ggf. wie der Präsenzdienst zukünftig weitergeführt wird.

II. Begründung

Sachverhalt:

Zum aktuellen Sachstand wird auch auf die Beschlussvorlage Nr. 244/2015 verwiesen. Im Rahmen des Projekts „Sichere Stadt“ ist es derzeit Aufgabe des Präsenzdienstes Containerstandorte, Spielplätze, Parks oder auch Schulen im Stadtgebiet während der Abend- und frühen Nachtstunden zu überwachen. Die Vorgehensweise der Mitarbeiter des Dornahofes ist dabei sozial-caritativer Art. Die Mitarbeiter des Dornahofs versuchen mit den Menschen ins Gespräch zu kommen, unterbreiten Hilfsangebote und weisen auf bestehende Regelungen und deren Einhaltung hin.

Der Präsenzdienst wird vom Dornahof als Dienstleistung für die Stadt Biberach erbracht. Hierzu wurde zwischen dem Dornahof und der Stadt Biberach ein Vertrag abgeschlossen. Personalauswahl, Personalbetreuung und die Bezahlung des Personals ist Sache des Dornahofs und unabhängig von der Stadt Biberach. Der Präsenzdienst war ursprünglich als Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt für langzeitarbeitslose Menschen im Rahmen der Förderinstrumente des SGB II (Maßnahme mit Ar-

beitsgelegenheiten) konzipiert. Seit Änderung der Rechtslage können jedoch im Rahmen des Präsenzdienstes keine „Ein-Euro-Jobber“ mehr beschäftigt und weiterqualifiziert werden. Der Präsenzdienst wird daher seit 01.04.2012 ausschließlich mit zwei vormals selbst langzeitarbeitslosen Biberacher Bürgern betrieben, die beim Dornahof sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Um den ausscheidenden Mitarbeiter des Präsenzdienstes zu ersetzen, wurde von Seiten des Dornahofs im September 2014 Kontakt mit dem Jobcenter aufgenommen. Es war vorgesehen einen Mitarbeiter zu finden, dessen Beschäftigung über das EFS-Bundesprogramm gefördert wird. Im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgt eine sehr hohe monetäre Förderung des Arbeitsverhältnisses über zwei Jahre sowie eine Betreuung des Langzeitarbeitslosen durch das Jobcenter. Je höher die Förderquote des Jobcenters, desto geringer sind die Kosten für die Dienstleistung Präsenzdienst für die Stadt Biberach.

Die Suche nach einer adäquaten Person für die Weiterführung des Präsenzdienstes gestaltete sich jedoch schwierig: Der Dornahof verfügt mittlerweile über 10 Jahre Erfahrung bei der Ausübung des Präsenzdienstes und kennt daher das Anforderungsprofil an die Bewerber sehr genau. Vor diesem Hintergrund wurde eine recht selbstsichere Person gesucht, die sich eine Mitarbeit freiwillig vorstellen könnte und die darüber hinaus wesentliche, in der Persönlichkeit liegende Eigenschaften wie zum Beispiel Verlässlichkeit, Teamfähigkeit und eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit mitbringen sollte.

Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass ein gut funktionierender Präsenzdienst auch eine große personelle Kontinuität voraussetzt und das Personal über eine sehr gute Ortskenntnis verfügen sowie ihr Klientel gut kennen sollte. Daher sollten auch keine Personen eingesetzt werden, die innerhalb von wenigen Monaten die Möglichkeit haben auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Arbeit zu finden. Der Präsenzdienst lebt von der Erfahrung und der Kompetenz der agierenden Personen. Gerade auch deshalb ist es in diesem Fall schwierig geeignetes Personal zu finden, welches zu den angebotenen Konditionen arbeitet.

Weitere Ausführungen können der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme des Dornahofs entnommen werden.

Übersicht über mögliche Organisationsformen von Diensten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Biberach

	Ausbildung	Erfahrung	Ortskennt- nisse, Kennt- nisse des Klientels	Personalrekrutierung	Soziales Handeln	Rechte	Kosten
Präsenzdienst Dornahof	Sachkundenachweis § 34 a GewO	große Erfahrung vorhanden, übt den Präsenzdienst im Auftrag der Stadt Biberach seit 10 Jahren aus, hat als sogenanntes Erfolgsprojekt den ÖPNV-Preis erhalten	umfangreich vorhanden	Derzeit schwierig, da für den Dienst lang- zeitarbeitslose Perso- nen gefunden werden müssen, die das An- forderungsprofil für diesen Dienst erfüllen müssen. Angestrebt wird ein längeres Arbeitsverhältnis, um die Konitnuität und Qualität des Präsenz- dienstes zu sichern.	Sozial-caritatives handeln steht im Fordergrund, mit Menschen ins Gespräch kommen, Hilfsangebote unterbreiten, auf bestehende Regeln hinweisen, Schwer- punkt liegt im präventiven Bereich. Personengruppen können erreicht werden, die vom GVD/KOD oder der Polizei nicht erreicht werden.	Notwehrrecht, Notstandsrecht sowie Selbsthilferecht (§§ 227, 228, 229 BGB) und Recht der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO). Nicht bei jeder ahndbaren Handlung muss zwangsläufig eingegriffen werden.	Wenn die Beschäfti- gung von langzeitar- beitslosen Personen ermöglicht wird, so wird von Seiten des Jobcen- ters hierfür ein Zu- schuss gewährt. Hier- durch können die Kos- ten für die Stadt Biber- ach zum Präsenzdienst gesenkt werden.
Präsenzdienst durch anderen sozialen Träger	Sachkundenachweis § 34 a GewO	keine	keine	Auch ein anderer sozialer Träger ist mit den gleichen Proble- men wie der Dornahof konfrontiert, wenn Langzeitarbeitslose für den Dienst einge- setzt werden sollen.	Sozial-caritatives handeln steht im Fordergrund, mit Menschen ins Gespräch kommen, Hilfsangebote unterbreiten, auf bestehende Regeln hinweisen, Schwer- punkt liegt im präventiven Bereich. Personengruppen können erreicht werden, die vom KOD oder der Polizei nicht erreicht werden.	Notwehrrecht, Notstandsrecht sowie Selbsthilferecht (§§ 227, 228, 229 BGB) und Recht der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO). Nicht bei jeder ahndbaren Handlung muss zwangsläufig eingegriffen werden.	Wenn die Beschäfti- gung von langzeitar- beitslosen Personen ermöglicht wird, so wird von Seiten des Jobcen- ters hierfür ein Zu- schuss gewährt. Hier- durch können die Kos- ten für die Stadt Biber- ach zum Präsenzdienst gesenkt werden.
Einsatz priva- tes Sicher- heitsunter- nehmen um Aufgaben des Präsenzdiens- tes zu erfüllen	Sachkundeprüfung § 34 a GewO, Fach- kraft für Schutz und Sicherheit	Erfahrungen evtl. durch Streifen- dienst in anderen Städten vorhan- den sog. Citystrei- fen	keine	Personal wird vom Unternehmen ge- stellt.	Schwerpunkt liegt im präven- tiven Bereich, jedoch kein sozial-caritatives Handeln.	Notwehrrecht, Notstandsrecht sowie Selbsthilferecht (§§ 227, 228, 229 BGB) und Recht der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO).	Höhere Kosten, da keine Bezuschussung durch das Jobcenter erfolgt.

Ansiedlung Präsenzdienst bei der Stadt	Sachkundeprüfung § 34 a GewO	keine	Vorhanden, wenn Personal des Dor- nahofs über- nommen wird.	Personalgewinnung auch für die Stadt schwierig, da Perso- nen, die das Anforde- rungsprofil des Prä- senzdienstes erfüllen, gefunden werden müssen. Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen im Rahmen des TVöD.	Sozial-caritatives handeln steht im Fordergrund, mit Menschen ins Gespräch kommen, Hilfsangebote unterbreiten, auf bestehende Regeln hinweisen, Schwer- punkt liegt im präventiven Bereich. Personengruppen können erreicht werden, die vom KOD oder der Polizei nicht erreicht werden.	Notwehrrecht, Notstandsrecht sowie Selbsthilferecht (§§ 227, 228, 229 BGB) und Recht der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO). Problem: Städtische Mitarbeiter müssen bei ahndbaren Handlungen tätig werden und diese ggf. zur Anzeige bringen. Sie dürfen diese nicht auf sich beruhen lassen.	Wenn die Beschäfti- gung von langzeitar- beitslosen Personen ermöglicht wird, so wird von Seiten des Jobcen- ters hierfür ein Zu- schuss gewährt. Hier- durch könnten die Lohnkosten für die Stadt Biberach gesenkt werden. Voraussichtlich höhere Kosten als bei einem anderen Träger, da die Personen gemäß des TVöD entlohnt werden müssen. Die Betreuung der Personen von Seiten der Stadt muss gewährleistet werden, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist.
Kommunaler Ordnungs- dienst (KOD) als Teil des Gemeindevoll- zugsdienstes (GVD)	kein Ausbildungsbe- ruf, teilweise Aus- bildung zum freiwilli- gen Polizeidienst und Fachkraft für Schutz und Sicher- heit vorhanden, Besuch zahlreicher Ausbildungsmodule für den GVD bei der VWA, monatliche mehrstündige In- houseschulung	große Erfahrung vorhanden	umfangreich vorhanden	Personalrekrutierung über das übliche städ- tische Stellenaus- schreibungsverfahren	präventives aber auch repres- sives Handeln möglich	Bei der Erledigung polizei- licher Dienstverrichtun- gen haben die Mitarbeiter des GVD/KOD die Stel- lung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigeset- zes. Sie können Platzver- eise und Aufenthaltsver- bote aussprechen und durchsetzen, sie können die Identität von Per- soenn feststellen, Perso- nen und Sachen durchsu- chen, Personen vorl. in Gewahrsam nehmen sowie Sicherstellungen und Beschlagnahmen durchführen.	Beschäftigte der Stadt Biberach, es fallen Lohnkosten an.

Beurteilung der unterschiedlichen Organisationsformen

- Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, keinen anderen Träger als den Dornahof mit der Dienstleistung Präsenzdienst zu beauftragen. Der Dornahof verfügt über 10 Jahre Erfahrung mit dem Präsenzdienst. Mit einem anderen Träger müsste das Projekt neu aufgebaut werden - dieser verfügt über keinerlei Erfahrungen in diesem Bereich.
- Die Verwaltung rät auch davon ab, einen privaten Sicherheitsdienst mit den Aufgaben des Präsenzdienstes zu betrauen. Hierdurch würde der sozial-caritative Charakter verloren gehen. Darüber hinaus würden keine langzeitarbeitslosen Personen beschäftigt werden und die Dienstleistung wäre mit Sicherheit teurer, da keine Förderung durch das Jobcenter erfolgt.
- Von der Möglichkeit, den Präsenzdienst in die Stadt zu integrieren und den Dienst zum Beispiel unter die Leitung des Ordnungsamt zu stellen, sollte ebenfalls abgesehen werden. Die im Projekt „Sichere Stadt“ praktizierte Aufgabenaufteilung ist nur möglich, weil der Präsenzdienst gerade keine städtische Einrichtung ist und dort keine städtischen Mitarbeiter beschäftigt sind. Dadurch ist es den Mitarbeitern des Präsenzdienstes möglich, sozial-caritativ zu handeln. Als städtische Mitarbeiter wäre es ihnen verwehrt in bestimmten Situationen „ein Auge zuzudrücken“, hier müssten dann ggf. Vorfälle geahndet werden. Wenn der Präsenzdienst unter der derzeitigen Zielsetzung fortgeführt werden soll, dann sollte die Stadt weiterhin die Dienstleistung von einem Privaten in Anspruch nehmen. Nur wenn diese Handlungsfreiheit für den Präsenzdienst bestehen bleibt, ist es möglich, dass der Präsenzdienst Personengruppen erreicht, die vom Polizeivollzugsdienst und den Mitarbeitern des Gemeindevollzugsdienstes (GVD) / Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) nicht erreicht werden. Darüber hinaus erfordert die Betreuung von langzeitarbeitslosen Personen eine entsprechende Profession, diese ist bei der Stadt in der notwendigen Form nicht vorhanden.
- Einzig unter dem Aspekt des Rückzugs der Polizei aus der Fläche, ist es aus Sicht der Verwaltung nicht zu empfehlen, den Präsenzdienst auszubauen. Die Mitarbeiter des Präsenzdienstes können z.B. auf Personengruppen im öffentlichen Verkehrsraum zugehen, sie auf Regeln hinweisen und darum bitten, dass sich die Personen entsprechend verhalten. Sie haben jedoch keine Befugnis die Regeleinhaltung tatsächlich durchzusetzen, bzw. Regelverstöße zu sanktionieren. Hierzu sind hoheitliche Rechte notwendig. In diesen Fällen kann nur der Polizeivollzugsdienst oder die Mitarbeiter des GVD/KOD tätig werden. Mit einem Ausbau des Präsenzdienstes kann daher der Rückzug des Polizeivollzugsdienstes nicht kompensiert werden. Die Mitarbeiter des Präsenzdienstes verfügen darüber hinaus auch nicht über die notwendige Qualifizierung, um hier nur annähernd eine Kompensation zu erreichen.

Wenn von Seiten des Gemeinderats eine stärkere Präsenz von Ordnungskräften im Stadtgebiet gewünscht wird, so muss aus Sicht der Verwaltung der GVD/KOD personell aufgestockt werden. Gemäß § 80 Polizeigesetz sind die Mitarbeiter des GVD/KOD bei der Verrichtung polizeilicher Aufgaben dem Polizeivollzugsdienst gleichgestellt. Aufgrund der Uniform der Mitarbeiter des GVD/KOD sind diese bei ihrer Tätigkeit im öffentlichen Raum auch gut zu erkennen.

Länge

- 1 Stellungnahme des Dornahofes zur Fortführung des Präsenzdienstes